Indigene Völker und Landrechte : ein Überblick

Autor(en): **Søftestad, Lars T.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Geographica Helvetica : schweizerische Zeitschrift für Geographie = Swiss journal of geography = revue suisse de géographie = rivista svizzera di geografia**

Band (Jahr): **43 (1988)**

Heft 4: **Die Welt der indigenen Völker**

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-872643

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Indigene Völker und Landrechte: ein Überblick[1]

«Das Land ist unsere Mutter» (Indigener Repräsentant an einer UNO-Menschenrechtskonferenz)

1. Einleitung

Dieser Artikel möchte erstens einige Zusammenhänge zwischen indigenen Völkern und Landrechten aufzeigen und zweitens einen allgemeinen Rahmen entwickeln, mittels dessen die nachfolgenden Fallstudien verstanden und analysiert werden können. Mehrere indigene Menschenrechte kommen nicht zur Sprache, da sie in keinem direkten Zusammenhang mit den Landrechten stehen. Landrechte stellen außerdem nur einen Aspekt indigener Kulturen dar, und dieser beschränkte Überblick kann der oft außerordentlichen Komplexität dieser Gesellschaften nicht gerecht werden. Die Beschränkung scheint allerdings gerechtfertigt, da das Land in einer sehr emotionalen und spirituellen Art und Weise geradezu als Synonym des Lebens indigener Völker betrachtet wird.

Die Logik der Argumentation baut auf folgende zentrale Begriffe auf: Selbsttragende Entwicklung ("sustainable development"), Selbstbestimmung, Menschenrechte, Landrechte und schließlich Organisation und Aktion. Zuerst soll jedoch ein Überblick darüber gegeben werden, wer die indigenen Völker sind und in welcher Lage sie sich gegenwärtig befinden.

2. Indigene Völker

Die definitorische Bestimmung der indigenen Völker hat sich als außerordentlich schwierig erwiesen. Dies hängt damit zusammen, daß sie in allen Kontinenten anzutreffen sind und die ganze Vielfältigkeit von Variationen aufweisen, die sich aus der Interaktion verschiedener eigenständiger Kulturen mit der natürlichen und sozialen Umwelt ergeben. Von besonderer Wichtigkeit ist deshalb die Geschichte des Kontaktes mit eindringenden Völkern.

Die Vielfalt kultureller Erfahrungen hat über die Jahre hinweg zu unterschiedlichen Bewältigungsstrategien geführt. Einige der vorgebrachten Erklärungen argumentieren mit Begriffen wie ureingesessen ("aboriginal"), Vierte Welt, Minderheit, einheimische Völker oder tribale Minderheit. Im Laufe der letzten Dekade ist in der Frage der Kriterien für eine Definitionsbasis allmählich ein Konsens entstanden. Man kann zwischen objektiven und subjektiven Kriterien unterscheiden. Die drei wichtigsten objektiven Kriterien sind: 1) die Vor-Existenz: die fragliche Bevölkerung stammt von einer Gruppe ab, die vor der Ankunft eines anderen Volkes bereits ansässig war; 2) die Nicht-Dominanz und 3) kulturelle Unterschiede. Das subjektive Kriterium besteht im Grad der Selbstidentifikation als indigenes Volk.

Mit dem Begriff «indigen» wurden immer mehr Bevölkerungen bezeichnet, die den obenstehenden Kriterien genügen (siehe z. B. IWGIA 1987). Der sogenannte Cobo-Bericht tat einen wichtigen Schritt in die Richtung einer Synthese der gegenwärtig gebräuchlichen Ansätze, die den Begriff der «indigenen Bevölkerung» ("indigenous population") verwenden. Er schlägt die folgende Definition vor:

"Indigenous communities, peoples and nations are those which, having a historical continuity with pre-invasion and pre-colonial societies that developed on their territories, consider themselves distinct from other sectors of the societies now prevailing in those territories, or parts of them. They form at present non-dominant sectors of society and are determined to preserve, develop and transmit to future generations their ancestral territories, and their ethnic identity, as the basis of their continued existence as peoples, in accordance with their own cultural patterns, social institutions and legal systems" (COBO, 1986, Bd. V, 29).

Der Cobo-Bericht weist selbst auf die Schwierigkeiten hin, die eine alle indigenen Bevölkerungen umfassende und für alle zufriedenstellende Definition mit sich bringt. Sie wird deshalb als «Arbeitsdefinition» aufgefaßt und gegenwärtig sowohl innerhalb als auch außerhalb der Organe der Vereinten Nationen (UNO) verwendet. Es bleibt zu hoffen, daß sie in der Erarbeitung einer allseitig akzeptierbaren Definition der indigenen Bevölkerung eine Hilfe sein wird.

Lars T. Søftestad, a) IWGIA, Freiensteinstraße 5, 8032 Zürich, oder b) Departement of Anthropology, University of Oslo, P.O. Box 1091, N-0317 Oslo 3, Norwegen

Abb. 1 Überblick über die geographische Verteilung und Bevölkerungszahl der indigenen Völker der Welt

A. Lokalisierung der indigenen Völker

1 Westafrikanische Nomadenvölker [8]
2 Ostafrikanische Nomadenvölker (inkl. Sudan und Äthiopien) [6]
3 Mbuti des Zentralafrikanischen Regenwalds (Pygmäen) [0,2]
4 Kalahari San (Buschmänner) [0,06]
5 Nordskandinavische Saamis [0,06]
6 Mittelöstliche und westasiatische Nomadenvölker (inkl. Kurden) [10]
7 Nomadenvölker der arabischen Halbinsel [5]
8 Indigene Völker der UdSSR [27]
9 Indigene Völker Südostasiens [52]
10 Indigene Völker Ostasiens [67]
11 Indigene Völker des südostasiatischen Festlandes [15]
12 Indigene Völker des südostasiatischen Archipels [15]
13 Australische Aborigines [0,25]
14 Maori [0,3]
15 Indigene Völker Melanesiens [6,5]
16 Indigene Völker Polynesiens und Micronesiens [8,5]
17 Inuit [0,1]
18 Nordamerikanische Indianer [1,5]
19 Mexikanische und zentralamerikanische Indianer [13]
20 Südamerikanische Hochlandindianer [17,5]
21 Südamerikanische Tieflandindianer [1]

B. Lokalisierung der in dieser Ausgabe diskutierten Fallstudien

a Saami
b Indigene Völker, Bangladesh
c Aborigines, Australien
d Kaiapó, Brasilien

Quellen:
Nach Burger (1987), ICIHI (1987) und IWGIA (1987; 1988a).

Anmerkungen:
[1] In den verschiedenen Quellen werden die einzelnen Regionen jeweils anders abgegrenzt.
[2] Die Zahlen in eckigen Klammern beziehen sich auf die Bevölkerungszahl in Millionen. Verschiedene dieser Angaben entsprechen vorsichtigen Schätzungen. Besonders inkonsistent und verwirrend sind die Zahlen über den Mittleren Osten und über Westasien; die hier wiedergegebenen Werte für diese Regionen müssen als unzuverlässig bezeichnet werden.

Kürzlich wurde von verschiedenen Seiten die Verwendung des Begriffs «Bevölkerung» ("population") in dieser Definition kritisiert. Der Begriff trage eine demographische, quantifizierbare Konnotation. Als Alternative wurde der Begriff «Volk» ("people") vorgeschlagen. Ich verwende im folgenden das Konzept des «indigenen Volkes». Alle anderen Völker werden als «nicht-indigene» bezeichnet.

Wenn wir Menschenrechte und Landrechte im Kontext der indigenen Völker diskutieren, so beschäftigen wir uns gleichzeitig mit einem Typus von interethnischen Beziehungen, der durch die Minderheitsposition der indigenen Völker gekennzeichnet wird. Trotzdem betrachten sich die indigenen Völker nicht immer als Minderheiten im traditionellen Sinne des Wortes, denn meistens streben sie umfassendere Rechte und Schutzbestimmungen an.
Indigene Völker leben auf der ganzen Erde, von der Sibirischen Tundra über den Regenwald Amazoniens bis zur Kalahari-Wüste. Die Abb. 1 gibt einen allgemeinen Überblick über die verwirrende Heterogenität der an der natürlichen und kulturellen Umwelt orientierten Anpassungsformen, die unter indigenen Völkern anzutreffen sind. Gleichzeitig wurde versucht, die neuesten erhältlichen Zahlen zusammenzustellen; weltweit zählt die indigene Bevölkerung demnach 250 Millionen Menschen. Die Schätzung der indigenen Bevölkerungszahl erweist sich jedoch als schwierige Aufgabe, weil eine klare und allgemein akzeptierte Definition ebenso fehlt wie zuverlässiges Zensusmaterial.

3. Die aktuelle Lage indigener Völker

Auf der ganzen Welt sind die indigenen Völker in einen Staat integriert. Alle sind Zeugen einer Geschichte von Eroberung, Dominierung und Kolonisierung, die entweder ihren Ursprung im Westen hatte oder einer lokalen Dynamik entsprang. Die Suche nach neuen Ressourcen bildete meist die Triebkraft dieser Expansionsbewegung. Die Entkolonialisierung führte bedauerlicherweise nicht zu einer Verbesserung der Situation der indigenen Völker. Ihre Lage hat sich im Gegenteil in vielen Fällen im Zusammenhang mit dem sogenannten «internen Kolonialismus» noch verschlechtert. Im Interessenkonflikt zwischen dem Staat und den indigenen Völkern um das Recht auf die Nutzung des Landes und der natürlichen Ressourcen sind die indigenen Völker unweigerlich die Verlierer.
Indigene Völker haben jedoch nicht nur mit Nationalstaaten zu tun, sondern auch mit Firmen, Finanzinstitutionen und Internationalen Organisationen (ICIHI 1987). Oft kooperieren diese vier Kategorien von Akteuren miteinander und vergrößern so die sozial, kulturell und ökonomisch zerstörerische Wirkung des internen Kolonialismus, wie die gegenwärtige Situation in der Entwicklungshilfe zeigt (BURGER 1987; ICIHI 1987).
Ob wir die Zuckerrohrplantagen in Belize betrachten oder die Rinderfarmen in Brasilien, die forstwirtschaftlichen Unternehmungen in Papua Neu Guinea oder die Ölbohrungen in Sibirien, die hydroelektrischen Kraftwerke Norwegens oder die Minengesellschaften in den Vereinigten Staaten – mittels aller dieser Aktivitäten werden Rohstoffe ausgebeutet. Die Ausbeutung der Rohstoffe zieht meist Umweltprobleme nach sich, die wiederum die Produktivität der erneuerbaren Ressourcen abnehmen lassen. Die Abholzung der Wälder führt zur Degradierung, wenn nicht gar zur Zerstörung des Ökosystems, die Minen verursachen Verschmutzung und Radioaktivität, um nur zwei konkrete Beispiele zu erwähnen. Das indigene Land wird so für seine traditionellen Benutzer immer unbrauchbarer.
Als Folge dieser Art von Rohstoffausbeutung werden die indigenen Territorien für Außenstehende geöffnet. Die zuständigen Behörden kontrollieren den Zugang in der Regel nur sehr locker, weshalb meist eine große Anzahl von Fremden in das Gebiet strömt, um die Möglichkeiten auszunutzen, die die

Tab. 1 Aspekte der Beziehungen zwischen indigenen und nicht-indigenen Völkern

Haupttypen der Interaktion	Spezifizierung der Subtypen
Typ A Ökonomische Sphäre: Ressourcenausbeutung	1 Minen – Mineralien und Energie, z. B. Kohle und Uranium 2 Dämme – Energie, d. h. Wasserkraft zur Stromerzeugung 3 Dämme – Wasser zur Bewässerung oder für den Konsum 4 Forstwirtschaft – Holz 5 Viehzucht – Fleischprodukte 6 Bohrungen – Energie, d. h. Öl und Gas
Typ B Politische Sphäre: Konkrete Intervention	1 Umsiedlungen 2 Militarisierung 3 Genozid und Ethnozid 4 Kolonisierungsprogramme, d. h. die Ansiedlung von Fremden 5 Entwicklung der Infrastruktur, z. B. Straßen 6 Entwicklungsbemühungen wie Nahrungsmittelhilfen und integrierte ländliche Entwicklungsprojekte 7 Ideologische Interventionen, forciert oder indirekt, oft «Integration» oder «Assimilierung» genannt

Quellen: Nach Bodley (1975), ICIHI (1987) und IWGIA (1988a)

neue Infrastruktur eröffnet hat. Dazu kommen die zahlreichen Arbeiter, die für Rohstoffausbeutung und Bauarbeiten benötigt werden.
Abgesehen von der negativen Auswirkung auf die Umwelt führt der Kontakt zwischen indigenen Völkern und Immigranten – unabhängig von seiner Dauer – normalerweise nicht nur zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der einheimischen Bevölkerung, sondern darüber hinaus zur Zerstörung des ganzen sozialen und kulturellen Gefüges der indigenen Kultur. In der Tabelle Nr. 1 wird ein Überblick über einige Aspekte der Beziehung zwischen indigenen und nicht-indigenen Völkern gegeben, die für die gegenwärtige Situation verantwortlich sind. Zwei oder mehrere der verschiedenen Subtypen innerhalb der beiden Haupttypen werden in jedem spezifischen Fall kombiniert auftreten. Die Charakteristiken dieser Mischung sind für die konkreten negativen Auswirkungen, unter denen ein indigenes Volk zu leiden hat, verantwortlich. Die realen, oft verheerenden Folgen der Intervention von außen stehen oft in völligem Kontrast zu der offiziell von den Nationalstaaten vertretenen Politik gegenüber den indigenen Völkern. Gewöhnlich soll diese Politik zunächst einen gewissen Grad von Schutz garantieren, zumindest formal und nominal, und schließlich zu verschiedenen Formen der Assimilierung und Integration als letztem Ziel führen. Diese Art von Politik wird oft von einem Gefühl kultureller Überlegenheit, das leicht zu kultureller und rassischer Diskriminierung führt, getragen.
Mit der zunehmenden Internationalisierung der Probleme indigener Völker wurde es möglich, die verschiedenen Teile zu einem globalen Bild der indigenen Welt zusammenzufügen (cf. e. g. IWGIA 1987, 1988a). Im jährlichen Bericht von 1987 präsentiert IWGIA zwei erschreckende Tatsachen: Jedes Jahr sterben mindestens 30 000 Angehörige indigener Völker durch Gewaltanwendung und eine noch größere Zahl durch Hunger und an den Folgen medizinischer Vernachlässigung; gleichzeitig zählt man mindestens 5 Millionen indigene Flüchtlinge auf der Welt. Die Organisation gibt folgende thematische Zusammenfassung der wichtigsten Ereignisse von 1987: 1) Massaker, 2) an indigene Persönlichkeiten gerichtete Morddrohungen, 3) internationale Kolonisierung, 4) Übergriffe multinationaler Konzerne auf indigenes Land, 5) Verletzungen der Landrechte, 6) erzwungene Umsiedlungen, 7) zunehmende Militarisierung und 8) nukleare Aktivitäten.

4. Selbsttragende Entwicklung

Der Begriff «Entwicklung» kann verschiedene Dinge bezeichnen. Kürzlich wurden auf internationaler Ebene ernsthafte Bemühungen unternommen, den Begriff in einer mit den Interessen der indigenen Völker übereinstimmenden Art und Weise zu definieren. Das Schlüsselkonzept im Bericht der World Commission on Environment and Development stellt der Begriff der «selbsttragenden Entwicklung» dar, welche als "... *development that meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs*" (Our Common Future 1987: 43) definiert wird. Die Kommission versucht, die Beziehungen zwischen Mensch und Umwelt zu klären und warnt vor dem gegenwärtigen Trend in der Ressourcennutzung, vor Umweltschäden und -zerstörung. Die Botschaft ist eindeutig: um die Katastrophe abzuwenden, bedarf es einer globalen Trendumkehr. Die indigenen Völker argumentieren in derselben Art und Weise. Sie wollen die Produktivität und Selbsterhaltungsfähigkeit ihres Landes sichern, um es so ihren Nachfahren zu ermöglichen, auf ihrem Land zu leben und ihre Kultur zu erhalten. In einer weltweiten Perspektive unterstützt diese Forderung die Schlußfolgerungen des sogenannten Brundtland-Berichts, sowie dieser implizit auch die indigenen Forderungen unterstützt.
In diesem Zusammenhang ist ein weiteres Dokument interessant, die UN-Declaration on the Right to Development. Im Gegensatz zum Brundtland-Bericht bezieht sich die Deklaration nicht explizit auf die indigenen Völker. Aus zwei Gründen erscheint die Deklaration im Kontext der indigenen Problematik trotzdem bedeutsam. Erstens verbindet sie das Recht auf Entwicklung mit dem Recht auf Selbstbestimmung und Souveränität (siehe Anhang Nr. 2B). Zweitens finden Gruppenrechte im Gegensatz zu Individualrechten im Text Erwähnung. Deshalb hält das Dokument für die indigenen Völker ein wichtiges Potential bereit, das bei der Ausarbeitung von Richtlinien – welche schließlich zu einer universalen Deklaration indigener Rechte führen sollen – ausgeschöpft werden kann. Das grundlegende Problem dieser Deklaration besteht darin, daß sie – vielleicht vergeblich – versucht, die Rechte verschiedener Einheiten auf verschiedenen Ebenen miteinander in Einklang zu bringen. Während sie allgemein zu Gunsten der Staaten argumentiert, anerkennt sie gleichzeitig die speziellen Bedürfnisse und Rechte der Völker innerhalb eines Staatsgebietes, also Gruppenrechte.
Betrachtet man den Brundtland-Bericht und die Deklaration zusammen (siehe auch COBO 1986, Bd. IV: 30 und ICIHI 1987), so läßt sich eine gemeinsame Botschaft erkennen: Das Recht auf Entwicklung ist aufs engste verknüpft mit dem Recht auf indigene Selbstbestimmung. Außerdem hielt das Preparatory Meeting zur UN Working Group on Indigenous Populations[2] 1987 fest, daß die selbsttragende Entwicklung eine fundamentale Voraussetzung für die Selbstbestimmung darstelle. Der entscheidende Aspekt der Selbstbestimmung wurde in

diesem Kontext im Zugang zu den Ressourcen gesehen, während unter der selbsttragenden Entwicklung eine «langdauernde Selbstentwicklung» verstanden wurde. Die indigenen Beteiligten an diesem vorbereitenden Treffen unterbreiteten eine Erklärung zum Recht auf Selbstbestimmung, welche diese Verbindungen betont (siehe Preparatory Meeting 1987 und Anhang Nr. 2D). Der Begriff der selbsttragenden Entwicklung kann und soll jedoch nicht zum festen Teil einer Definition von Selbstbestimmung gemacht werden.

5. Selbstbestimmung

Dieser Begriff ist ebenfalls schwierig zu definieren. Abgesehen vom Konsens in der Auffassung, daß «Selbstbestimmung» irgendwie mit «Entwicklung» zusammenhänge und im wesentlichen ein politisches Recht darstelle, besteht keine Einigkeit.
Auf der einen Seite stehen die indigenen Völker selbst. Sie betrachten «Selbstbestimmung» als grundlegendes Menschenrecht. Das heißt, sie kämpfen um die Anerkennung der simplen Tatsache, daß sie selbst ihre Lebensart wählen und ihre Entwicklung beeinflussen möchten (siehe Anhang Nr. 2D für eine umfassende Erklärung zu diesem Thema). Hiezu muß angemerkt werden, daß die verschiedenen indigenen Völker mit dem Begriff der Selbstbestimmung die unterschiedlichsten Vorstellungen verbinden, die von interner Autonomie (wie etwa bei den indigenen Völkern Südamerikas) bis zu voller souveräner Unabhängigkeit reichen (wie bei den Kanaken Neu-Kaledoniens).
Auf der anderen Seite steht der Staat. Gewisse Staaten geben prinzipiell zu, daß in irgendeiner Form und in gewissem Grad ein Recht auf Selbstbestimmung anzuerkennen sei, haben aber gleichzeitig Angst vor den Konsequenzen. Sie versuchen einerseits zwischen Selbstbestimmung und Selbstregierung und andererseits zwischen Autonomie und Souveränität eine scharfe Linie zu ziehen, da sie Tendenzen fürchten, die die territoriale Integrität des Staates gefährden könnten. Die Forderung indigener Völker nach Selbstbestimmung wird als Bedrohung für die absolute Souveränität des Staates aufgefaßt.
Internationale nicht-indigene Solidaritätsorganisationen unterstützen die umfassende Interpretation von «Selbstbestimmung», wie sie die indigenen Repräsentanten vertreten. Die International Work Group for Indigenous Affairs (IWGIA) stellt ein typisches Beispiel dar. In einer Erklärung vor der International Labor Organization (ILO) argumentierte sie folgendermaßen: *"Self-determination is a bundle of rights which pervades social, cultural, economic and political aspects of indigenous life* . . . [It] *first and foremost orients the positions indigenous peoples... hold on land"* (1987: 88). In einem anderen Zusammenhang wurde Selbstbestimmung mit «selbsttragender Entwicklung», Unveräußerlichkeit des Landes, Souveränität und territorialer und kultureller Integrität in Verbindung gebracht (IWGIA 1988a).

Die Genfer Working Group stellt die Arena dar, in der viele dieser Ideen zum ersten Mal geäußert werden, ihre Position in dieser Angelegenheit ist deshalb wichtig (siehe DAES, 1987). Daes, gegenwärtig Vorsitzende der Working Group, umreißt fünf Bedeutungen, die dem Begriff der Selbstbestimmung für Einheiten auf verschiedenen Ebenen zugesprochen werden können. Sie schält dann zwei Typen von «Selbstbestimmung» heraus, die je nach Situation für die indigenen Völker bedeutsam sind. Unter der «internen Selbstbestimmung» wird folgendes verstanden: *"... the right of a state population to determine the form of government and to participate in the government, sometimes extended to include democratization or majority rule ..."* (1987: 98). Als zweiter Typ wird die «interne Autonomie» genannt und umschrieben als *"... the right of a minority or an indigenous group or nation mainly within State boundaries to special rights related not only to protection and non-discrimination, but possibly to the right to cultural, educational, social and economic autonomy for the preservation of group identities"* (1987: 99). Daes betont zudem ausdrücklich, daß ihrer Meinung nach der Begriff der Selbstbestimmung keinesfalls das Recht auf Sezession impliziere. Türk, ein Mitglied der Working Group, bemerkt ähnlich, daß *"... autonomy is not an end in itself or a first step to political independence but rather an instrument necessary for [the indigenous peoples'] development ..."* (1987: 8f) (siehe auch Anmerkung Nr. 3).
Sowohl im Begriff der Selbstbestimmung als auch in demjenigen der Entwicklung schwingen Bedeutungen von Möglichkeit und Potentialität mit – im Gegensatz zu spezifischen, real beobachtbaren Verhältnissen. Selbsttragende Entwicklung wird erst durch die von den indigenen Völkern selbst definierte und kontrollierte Selbstbestimmung realisiert. Daraus folgt, daß Selbstbestimmung mit der Anerkennung der indigenen Forderung nach unveräußerlichen Landrechten eng verknüpft ist.
In den Schlußfolgerungen stellt der Cobo-Bericht fest, daß *"self-determination, in its many forms, must be recognized as the basic precondition for the enjoyment by indigenous peoples of their fundamental rights and the determination of their own future"* (1986, Bd. V: 42). Eine Einschätzung und Gewichtung der verschiedenen Menschenrechte, die sich auf die indigenen Völker beziehen, muß jedoch davon ausgehen, daß das Recht auf Selbstbestimmung notwendigerweise mit einer Gruppe anderer Rechte indigener Völker zusammen diskutiert werden muß.

6. Landrechte

Das Landrecht stellt für die indigenen Völker ein besonders wichtiges Menschenrecht dar. Ein Aspekt dominiert die Debatte über die Landrechte, nämlich die Diskussion um Individual-versus Gruppenrechte. Die gegenwärtig vorhandenen internationalen Menschenrechtsinstrumente gehen ausnahmslos vom *Individuum* aus, während sich das Gewohnheitsrecht der indigenen Völker auf *Gruppen oder Kollektive* bezieht. Im Westen stieß dieses grundsätzliche rechtliche Konzept im großen und ganzen auf Skepsis, insbesondere wenn gleichzeitig ein Recht auf Selbstbestimmung gefordert wurde. Für die indigenen Völker sind Gruppenrechte auf dem Gebiet der Landrechte besonders wichtig. Seit der Verabschiedung der UNO-Menschenrechts-Charta, die vom Individuum und vom Staat als rechtlichen Subjekten ausgeht, sind die indigenen Völker vermehrt auf dem internationalen Schauplatz aufgetaucht und vermochten nach und nach durchzusetzen, daß sich das Augenmerk auf die Ebene zwischen Individuum und Staat richtete, d. h. auf Gruppen und Völker als rechtliche Subjekte, dies insbesondere im Zusammenhang mit der Landproblematik.

Das Problem der Gruppenrechte liegt der Diskussion verschiedener indigener Rechte zugrunde. Ein besonders interessanter und wichtiger Fall betrifft das Recht auf Entwicklung. Das Recht auf Entwicklung muß in irgendeiner Form von Selbstbestimmung gründen. Wird der Entwicklung von Gruppen Priorität gegeben, so taucht die Frage auf, welche Gruppenrechte wichtig sind.[3]

DAES (1987) stellt eine Liste mit den grundlegenden Rechten indigener Völker zusammen; im folgenden werden wir uns auf eines dieser Rechte konzentrieren, nämlich auf das Recht auf Land und die natürlichen Ressourcen.

Gruppen-, kommunale und Kooperativrechte auf Eigentum und «Landbesitz» sind fundamentale Aspekte der Beziehungen indigener Völker zu ihrem Land (siehe COBO 1986). Landrechte werden als ökonomische und kulturelle Rechte angesehen und dementsprechend den politischen Rechten untergeordnet, von welchen das Recht auf Selbstbestimmung das wichtigste ist.

Im Vergleich zum Westen hat «Land» für die indigenen Völker eine umfassendere Bedeutung, da es einen Teil der ganzen Kultur darstellt. Umgekehrt ist das Konzept der Landrechte als traditionelle Gewohnheitsrechte dem Westen fremd. Es scheint nun an der Zeit zu sein, zwei indigene Konzepte näher zu untersuchen: Land und Landrechte.

Ein Überblick über die indigenen Landkonzepte stößt auf Schwierigkeiten: einerseits weisen diese eine unüberblickbare Vielfältigkeit auf, entstam-

Tab. 2 Einige Aspekte indigener und nicht-indigener Beziehungen zum Land im Vergleich

Indigene Völker	Nicht-indigene Völker
1. Die Eigentumsrechte liegen bei der Verwandtschaftsgruppe, der Gemeinde oder symbolisch beim Anführer	1. Land ist in Individualbesitz
2. Es ist undenkbar, daß irgend jemand das Recht besäße, der Gruppe für immer Land wegzunehmen	2. Land kann ver- und gekauft werden, d. h. sein Wert ist in Geld ausdrückbar. Dieser Wert ist dem Land als solchem nicht inhärent, sondern fluktuiert gemäß dem Einfluß externer Faktoren
3. Der – allen garantierte – Zugang zum Boden und die Art der Landnutzung werden durch ein kompliziertes Netzwerk von Verwandtschaftsbeziehungen geregelt	3. Der Besitz des Landes impliziert den Besitz aller Produkte, die auf und unter dem Boden zu finden sind
4. Die Landverteilung ist flexibel und gut reguliert, um eine ausgeglichene Balance zwischen Land, Ressourcen und Bevölkerung zu erhalten. Die Idee des unbesetzten oder brachliegenden Landes ist irrelevant	4. Land stellt einen Produktionsfaktor dar und wird möglichst in der profitabelsten Art und Weise genutzt
5. Oft werden mit dem Land wichtige symbolische und emotionale Inhalte verknüpft, z. B. als Verwahrungsort der sterblichen Überreste der Ahnen, als Ursprungsort des Clans usw.	5. Dem Land wird keine Bedeutung zugeschrieben, über die es mit anderen Aspekten der Kultur, wie z. B. soziopolitischen Organisationsformen oder der Religion, verbunden wäre

Quellen: Nach BODLEY (1975), COBO (1986), WCIP (1987).
Anmerkung: Die Kategorie «nicht-indigen» bezieht sich hier hauptsächlich auf den Westen.

men den unterschiedlichsten Kulturen und können deshalb nur vage zusammengefaßt werden, andererseits hat der Begriff «Land» als nicht-indigener Begriff nur einen beschränkten Geltungsbereich. Zuerst einmal bedeutet «Land» im indigenen Kontext weit mehr als nur das Gebiet, in dem man Yams pflanzt, jagt oder eßbare Pflanzen sammelt. Zweitens und als Folge davon ist «Land» mit allen möglichen konkreten und abstrakten Bedeutungen durchtränkt, die dieses Konzept zu einem Kernstück des ganzen kulturellen und gesellschaftlichen Gefüges werden lassen. Gleichzeitig ist das «Land» als Basis der ökonomischen Überlebensfähigkeit als unabhängiges Volk in einem sehr realen Sinn mit einem Gefühl von Identität und Geschichte verbunden. Ein indigener Vertreter formulierte dies folgendermassen:

"The Earth is the foundation of Indigenous Peoples. It is the seat of spirituality, the fountain from which our cultures and languages flourish. The Earth is our historian, the keeper of events and the bones of our forefathers. Earth provides us food, medicine, shelter and clothing. It is the source of our independence; it is our Mother. We do not dominate Her: we must harmonize with Her" (BURGER, 1987, 14).

Die Religion wird hier zum Stichwort. Das Land ist der Ursprung und Sitz der Spiritualität, die Verbindung mit der Vergangenheit und der Zukunft. Gewisse angestammte Landstücke sind speziell heilig und dürfen nicht gestört werden. Die spirituelle Verbundenheit indigener Völker mit ihrem Land ist tief und von außerordentlicher Wichtigkeit. Als Basis ihrer physischen und spirituellen Umwelt wird «Land» zum Symbol der eigentlichen Existenz als Gemeinschaft (siehe BURGER 1987: 13–16; COBO 1986, Bd. IV: 28–32). An dieser Stelle scheint es interessant, einige wichtige Aspekte der indigenen und nicht-indigenen Beziehung zum Land zu vergleichen (siehe Tabelle Nr. 2).

In der anthropologischen Literatur findet man viele Varianten von Beziehungen zum Land und von Eigentumsformen. Die indigene Auffassung über die unterschiedlichen Landnutzungsformen ist keineswegs statisch. Dies zeigt sich deutlich im kürzlich geäußerten Vorschlag einer indigenen Organisation, den Begriff des Landes durch denjenigen der Erde zu ersetzen (WCIP 1987). Dadurch gelangt man zu einer umfassenderen Definition der Ressourcen, mit denen man es hier zu tun hat; zwei Bemerkungen sind hier anzubringen. Während traditionell die Landressourcen betont wurden, kann man jetzt eine Zunahme des Interesses an der Ressource Wasser beobachten. Zweitens stoßen wir hier auf das neue und sehr wichtige Thema der sogenannten «Suboberflächenressourcen». Ob diese Kategorie Teil indigener Konzeptionen der Mensch-Umwelt-Beziehungen darstellt oder nicht, bleibt ungewiß. Trotzdem möchte ich es wagen, zwei vorläufige Thesen zu formulieren. Die Existenz einer solchen indigenen Kategorie mag erstens davon abhängen, ob die ökologischen Umstände in dem Gebiet eine Vegetation zulassen, die den Boden mit Wurzeln durchdringt. Dies würde bedeuten, daß wir z. B. in den Tropen, wo sehr hohe Bäume den Boden nur in gringem Ausmaß durchdringen, kaum auf eine traditionelle Konzipierung der Suboberflächenaspekte des Landes stoßen werden. Als zweites müssen die Subsistenztechniken in Betracht gezogen werden. Jäger und Sammler verwenden z. B., was *über* der Erde wächst, während Feldbauern von dem leben, was *in* der Erde wächst.

Im allgemeinen ist die Art und Weise, wie indigene Gruppen ihr Land nutzen, eng mit der wechselseitigen Beziehung verbunden, die zwischen der natürlichen und sozialen Umwelt und den Subsistenzformen bestehen. Diese letzteren sind relativ einfach in einer Typologie unterzubringen, die Sammler und Jäger, Nomaden, Brandrodungsbauern, Ackerbauern und Fischer umfaßt. Es wäre interessant, eine Typologie der Beziehung zwischen Mensch und Land innerhalb des Kontextes unterschiedlicher Besitz- und Nutzungsformen aufzustellen, z. B. ausgehend von den drei oben erwähnten Parametern. Denn damit würde man sich einen wertvollen Einblick in die interkulturelle Grundlage des gegenwärtigen Interesses und Engagements für die Landrechte seitens der indigenen Völker verschaffen.

Somit sind wir beim Thema der Landrechte angelangt.[4] Die gegenwärtige internationale Debatte über indigene Landrechte entstand in einer Art Dialog zwischen indigenen Organisationen auf der einen, nicht-indigenen Unterstützungsorganisationen (NGOs) und den UNO-Menschenrechtsorganen auf der anderen Seite.[5]

Die grundsätzliche indigene Position kann mit einiger Sicherheit mit der Forderung nach «unveräußerlichen Territorialrechten» identifiziert werden (siehe WCIP 1987). Die indigene Art der Landnutzung wird vom Gewohnheitsrecht geregelt und bietet dem nicht-indigenen Betrachter oft ein verwirrendes und kompliziertes Bild dar. Vom ökonomischen Standpunkt her gesehen wird diese Art der Landnutzung als geradezu irrational eingeschätzt. Diese Ansicht ist natürlich falsch und gibt mir die Gelegenheit, eines der wichtigsten Argumente dieses Artikels zu wiederholen, daß nämlich die indigenen Produktionsweisen nicht auf die Maximierung der Erträge abzielen, sondern auf die Selbsterhaltungsfähigkeit der Ressourcen und somit auch der Produktion. Vom ökologischen Standpunkt aus betrachtet sind sie gesünder und rationaler als die Produktionsweisen nicht-indigener Völker. Die einzige Möglichkeit, diese indigene Philosophie über das Land und diese Landnutzungsformen zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln, liegt darin, den indigenen Völkern die Rechte auf Selbstbestimmung und Land zu gewähren.

Landrechte umfassen das Recht auf die Kontrolle des Landes und all seiner natürlichen Ressourcen. Die Kontrolle über die Ressourcen stellt vielleicht die notwendigste Vorbedingung für die Realisierung des Rechts auf eine selbsttragende Entwicklung dar. So gesehen erscheinen Selbstbestimmung und Landrechte als die Fundamente indigener Rechte. Die Idee der Selbstbestimmung muß jedoch im Kontext der Landrechte ausgeführt werden. Die meisten indigenen Völker verlangen weder die Rückgabe des verlorenen Landes noch formale Unabhängigkeit. Aber die meisten fordern, über ihr verbleibendes Land und die natürlichen Ressourcen *selbst verfügen* zu können.

Da immer mehr lokale indigene Organisationen gegründet werden, vervollständigt sich unser Bild über das Ausmaß und die Variationen des Gewohnheitsrechtes indigener Völker allmählich.[6] Als wichtiger Schritt auf dem Weg zu ihrer Anerkennung in der nationalen Gesetzgebung spielt die Dokumentationsarbeit über Gewohnheitsrechte eine wichtige Rolle. Diese Informationen sind zur Unterstützung der indigenen Forderung nach Landrechten auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene wichtig. In diesem Zusammenhang ist eine kürzlich von indigener Seite her geäußerte Ansicht über das geeignete Vorgehen bei Landforderungen interessant. Der World Council of Indigenous Peoples (WCIP 1987) schlägt eine dreistufige Strategie vor, um die Rechte der indigenen Völker auf ihre traditionellen «Territorien der Erde» zu sichern: 1) Erkennen der Beziehung eines indigenen Volkes zur Erde, 2) Anerkennung von Landrechten gemäß dieser Beziehung und 3) Schutz der und Interaktion mit der indigenen Gesellschaft.

Verschiedene indigene Organisationen haben im Laufe der letzten Jahre ihre Position bezüglich der Landrechte öffentlich in verschiedenen nationalen und internationalen Fora dargelegt (Anhang Nr. 2C gibt hierfür ein Beispiel). Eine dieser indigenen Organisationen, der Four Directions Council (UN 1985), schlägt die folgenden Punkte als Ausgangsbasis für eine indigene Erklärung zu den Landrechten vor: 1) Exklusive Rechte auf das Territorium, 2) freie und auf ausreichenden Informationen gründende Zustimmung, u. U. in der Form eines Vertrages, 3) ausdrückliche Verurteilung des Vorwandes der Eroberung als Grundlage für Besitzansprüche, 4) Wiedererstattung von unrechtmäßig erworbenem Land und 5) keine Diskriminierung.

Auf der staatlichen Ebene trifft man auf verschiedene Formen, wie die sich auf Gewohnheitsrechte berufenden indigenen Forderungen nach Landrechten behandelt werden. Es gibt Staaten, die sich nicht um eine spezielle Gesetzgebung zum indigenen Landbesitz bemüht haben und Staaten, wo solche Gesetze ausgearbeitet und in Kraft gesetzt worden sind. Dazwischen sind diejenigen Staaten einzuordnen, die *gewisse* Rechte für *gewisse* Kategorien indigenen Landes anerkennen. Diese Kategorien variieren von Staat zu Staat. BODLEY (1975) hat die folgende Liste zusammengestellt: 1) traditionell genutztes Land, 2) das zur zukünftigen Ernährung einer wachsenden oder sich erholenden Bevölkerung notwendige Land, 3) das zum gegebenen Zeitpunkt effektiv besiedelte oder genutzte Land und 4) das mit einem Titel registrierte Land.

Die UNO kennt eine lange Tradition der Arbeit mit Menschenrechten. Beginnend mit der Menschenrechtsdeklaration, beschäftigt sich die UNO mit verschiedenen menschenrechtlichen Problemen, die für die zur Diskussion stehenden Landrechte Implikationen haben. Die ILO Konvention 107 verwandte viele Gedanken auf das Problem der indigenen Landrechte (siehe Anhang Nr. 2A). Der von der UN Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities in Auftrag gegebene Cobo-Bericht stellt einen weiteren Meilenstein dar (COBO 1986). Im folgenden Kapitel soll die Aufmerksamkeit diesem organisatorischen Rahmen der Bemühungen um die Formulierung indigener Landrechte gelten.

7. Organisation und Aktion

Seit den frühen siebziger Jahren haben sich die Zahl und die organisatorischen Fähigkeiten der indigenen Organisationen stetig vergrößert. Zusammen mit der Intensivierung der Beschäftigung mit indigenen Menschenrechten in der UNO und dem gleichzeitigen Aufkommen der nicht-indigenen Unterstützungsorganisationen hat dies dazu geführt, daß auch andere indigene Völker in diese zunehmende organisatorische Internationalisierung des Kampfes um indigene Rechte einbezogen worden sind.[7]

Die verschiedenen Organisationen sind so zahlreich und ihre Charakteristiken so unterschiedlich, daß kaum verallgemeinert werden kann. Auf einer sehr allgemeinen Ebene kann gesagt werden, daß die konkrete historische Beziehung zwischen einem indigenen Volk und dem fraglichen Staat einerseits und andererseits die Konflikte innerhalb der Gruppe selbst die ausschlaggebenden Faktoren darstellen. Weiter können indigene Organisationen danach unterschieden werden, ob sie eine oder mehrere Gruppen vertreten, was den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten bildet und von wem sie kontrolliert werden (Cultural Survival Quarterly 1984). Die indigenen Organisationen nehmen meist eine Mittlerfunktion zwischen indigenen und nicht-indigenen Völkern ein.

Die Strategien und Allianzen sind so vielfältig wie die Organisationen selbst. Eine Aufzählung der wichtigsten Typen von Strategien, die verwendet

Tab. 3 Ebenen ethnopolitischer Aktivitäten der Saami Nordskandinaviens

Ethnopolitische Entwicklung	Ethnopolitische Ebene	Aktivitäten der Saami
↑	4 Internationale Ebene	Vertretung der Saami im World Council of Indigenous Peoples (WCIP), welcher konsultativen Status im UN Social and Economic Council (ECOSOC) genießt.
	3 Regionale Ebene	Saamiland. Der Nordic Saami Council steht den Staaten und dem Nordic Council gegenüber.
	2 Intra-staatliche Ebene	Z. B. Norwegen: NRL, NSL und SLF stehen der Regierung gegenüber.
	1 Intra-Saami-Ebene	Z. B. Norwegen: NRL, NSL und SLF stehen einander gegenüber

Quellen:
Nach Brantenberg (1985) und eigenen Notizen zur Vorlesung «Ethnicity and Ethnopolitics in Plural Societies», gehalten im Sommersemester 1988 am Ethnologischen Seminar der Universität Zürich.

Anmerkungen:
1 Ich gehe von einer gewissen Entwicklungsidee aus, von einer Bewegung von unten nach oben (in der Tabelle) mit einer gleichzeitigen Zunahme der Rechte und Pflichten.
2 Die Abkürzungen NRL, NSL und SLF beziehen sich auf Saami-Organisationen mit unterschiedlichen sektorellen Interessen.
3 Saamiland umfaßt Gebiete der Staaten Finnland, Norwegen, Schweden und der Sowjetunion.

werden, um die Anerkennung der Gewohnheitsrechte auf Land durchzusetzen, umfaßt ein breites Spektrum, das von Gerichtsprozessen und Verhandlungen über politische Protestmaßnahmen, Demonstrationen und zivilen Ungehorsam bis zum offenen Guerillakrieg reicht. Die Wahl der Strategien hängt von der angestrebten Art von Selbstbestimmung ab, von der Einschätzung der historischen und gegenwärtigen Kontaktsituation und vom Interesse und der Bereitschaft des Staates, solchen Forderungen entgegenzukommen und zu verhandeln. Sowohl im Kontext von Staaten, wo mehrere indigene Völker operieren, als auch auf regionaler und internationaler Ebene ist es wichtig, die Implikationen der eingeschlagenen Strategien und eingegangenen Allianzen im voraus abzuschätzen. Bedauerlicherweise haben sich viele indigene Bewegungen unwissentlich und zu ihrem eigenen Schaden in regionale und internationale Konflikte verwickeln lassen.

In diesem Zusammenhang wird der Organisationsgrad zu einer weiteren wichtigen Variablen. Einige der älteren indigenen Organisationen verfügen nun über eigene gut geschulte Experten, die die Organisationsarbeit leisten, und werden von einer Bevölkerung getragen, die ihre Arbeit unterstützt.
Die Organisationsbemühungen begannen in den frühen siebziger Jahren in Amerika, im Südpazifik und in den arktischen Regionen. Unglücklicherweise hinken Afrika und Asien diesbezüglich bis heute hinterher. Die Saamis Nordskandinaviens stellen ein interessantes Beispiel dar; die verschiedenen organisatorischen Ebenen, auf denen sie operieren, sollen hier kurz dargestellt werden (siehe Tabelle Nr. 3).

Das Hauptinteresse der indigenen Organisationen gilt zur Zeit der Ausarbeitung von Richtlinien im Rahmen der UNO den sogenannten «standard setting activities». Dies ist das Thema des nächsten Kapitels.

8. Gegenwärtige Bemühungen um die Ausarbeitung von Richtlinien

Der Rahmen, innerhalb dessen sich die Bemühungen um die Ausarbeitung international verbindlicher Richtlinien zu indigenen Menschenrechten abspielen, ist in einem dramatischen Wandel begriffen. Dies hängt zuallererst mit der Zunahme des ethnischen Bewußtseins und der dementsprechenden Betonung des Rechts auf Selbstbestimmung zusammen. Zweitens ist das Aufkommen der indigenen Organisationen dafür verantwortlich. Der UNO obliegt die Aufgabe, internationale Richtlinien für Menschenrechte zu entwickeln, und die Working Group on Indigenous Populations ist gegenwärtig daran, einen Entwurf einer Deklaration über universale indigene Rechte auszuarbeiten. Daneben wird die Diskussion um die Revision der ILO Konvention 107 weitergeführt. Diese Prozesse sollen im Hinblick auf die Landproblematik im allgemeinen und die Landrechte im speziellen diskutiert werden.
Die ILO Konvention 107 hat insbesondere im Zusammenhang mit den Landrechten[8] für die indigenen Völker eine außerordentliche Bedeutung, denn sie stellt die einzige international verbindliche Richtlinie zu indigenen Landrechten dar. Sie anerkennt die Eigentumsrechte über traditionelles Land ebenso wie Gewohnheitsrechte, z. B. betreffend Landnutzung und Vererbung. Sie beinhaltet außerdem den einzigen verbindlichen Versuch der Definition indigener Völker. Im Laufe der Entwicklung des Engagements für indigene Rechte wurde der Konvention immer häufiger vorgeworfen, sie sei paternalistisch und vertrete eine zu enge Auffassung

über die Landrechte. Die Vorschläge für eine Teilrevision wurden im Jahre 1988 zusammengetragen (siehe ILO 1988a; siehe auch Anhang No. 2E), und man hofft, daß ein endgültiger Vorschlag bis 1989 vorliegt.

Der IWGIA-Vertreter am Treffen von 1988 zeichnet in seinem Bericht ein ziemlich düsteres Bild vom gegenwärtigen Stand des Revisionsprozesses (IWGIA 1988b). Diesem Berichte zufolge komplizierte sich die Diskussion über die Landrechte dermaßen, daß eine Einigung in weite Ferne rückte und die Angelegenheit bis zum Treffen von 1988 liegen blieb. Ein anderer für die indigenen Völker bedeutsamer Punkt stellt die Anerkennung von Gewohnheitsrechten z. B. bezüglich der Landnutzung dar. Vom indigenen Standpunkt aus sehen die diesbezüglichen Ergebnisse der Diskussion negativ aus. Auch das Konzept der Selbstbestimmung wurde von vielen Delegierten als gefährlich betrachtet. Es ist vielleicht zu früh, um klare Schlußfolgerungen aus diesen Vorgängen zu ziehen, denn das ILO selbst präsentiert eine weit optimistischere Einschätzung der Beratungen und Ergebnisse (siehe ILO 1988b; UN 1988a). Die indigenen Völker lassen sich weiterhin die Option offen, die ILO zu bitten, den Revisionsprozeß zu unterbrechen, bis sie selbst auch formal an diesem Prozeß beteiligt werden.

Vor diesem Hintergrund werden die parallel unternommenen Bemühungen der Working Group um die Ausarbeitung eines Entwurfs indigener Rechte besonders wichtig. Ziel dieser Arbeit ist die Ausarbeitung einer Deklaration indigener Rechte, die von der UNO-Generalversammlung proklamiert werden würde.[9] Die Working Group legte schon immer – mit der Unterstützung der indigenen Organisationen – einen Schwerpunkt auf die Landrechtsproblematik. Die Regierungen verhielten sich eher zurückhaltend oder bekämpften diese Akzentsetzung (der Vorschlag, die Sitzung von 1984 den Landrechten zu widmen, wurde nicht gebilligt und stieß auf wenig Interesse). An der vierten Sitzung von 1985 präsentierten verschiedene indigene Organisationen einen vollständigen Entwurf einer Deklaration (Anhang Nr. 2C enthält eine spätere Fassung dieses Entwurfs). Die Bestimmungen über Landrechte und das Recht auf Selbstbestimmung erwiesen sich als provokativ, aber im Verlaufe der Debatte war eine allgemeine Übereinstimmung darüber zu verzeichnen, daß diese beide Themen in eine Deklaration miteinzubeziehen seien.[10] Die Diskussion wurde an der fünften Sitzung von 1987 fortgesetzt. Die Landrechte wurden als Teil des diesjährigen Schwerpunktes «Selbstbestimmung» behandelt. Das Preparatory Meeting der indigenen Organisationen lieferte einen wichtigen Beitrag zum Plenum mit einer ausführlichen Definition von «Selbstbestimmung», ausgehend u. a. vom Recht auf Land (siehe Preparatory Meeting 1987; siehe auch Anhang Nr. 2D). Die indigenen Sprecher verknüpften diese umfassende Sichtweise auf die Selbstbestimmung mit dem Recht auf den Zugang zu den eigenen Ressourcen und dem Recht auf eine selbsttragende Entwicklung. Ein von der Working Group ausgearbeiteter Entwurf einer Deklaration mit 28 Prinzipien wurde den Teilnehmern des Preparatory Meetings der indigenen Organisationen zugänglich gemacht (siehe UN 1988b, siehe auch Anhang Nr. 2F). Das Preparatory Meeting gelangte zum Schluß, daß dieser Entwurf nicht befriedigen könne (Preparatory Meeting 1988), da folgende Punkte nicht adäquat berücksichtigt worden seien: 1) Die Wichtigkeit von Land und Ressourcen (inklusive den Oberflächen- und den Suboberflächenressourcen), 2) das kollektive Recht auf Land und Territorien und 3) das Recht auf Selbstbestimmung. Aus diesen Gründen wies das Preparatory Meeting den Entwurf mit den 28 Prinzipien zurück und trat für die Entwurfsdeklaration mit 22 Prinzipien ein, welche anläßlich der vorbereitenden Sitzung von 1987 ausgearbeitet worden war (UN 1987) und welche ihre Position repräsentiere. Die anwesenden indigenen Vertreter willigten ein, die beiden Entwürfe ihren jeweiligen Basisorganisationen vorzulegen und eine revidierte Version eines Entwurfes am nächsten vorbereitenden Treffen zu diskutieren. Es herrschte allgemeine Übereinstimmung darüber, daß der Entwurf des Preparatory Meeting von 1987 hierzu die Grundlage bilden sollte.

Die Zukunft der indigenen Landrechte hängt eng mit dem Ausgang dieser Bemühungen um die Entwicklung von Richtlinien für indigene Menschenrechte zusammen. Die in den letzten Jahren zu beobachtende Zunahme der Aktivitäten auf diesem Gebiet ist positiv. Trotzdem bleiben viele Probleme ungelöst: Bisher wurde in keinem der existierenden UNO-Gremien versucht, den Inhalt und Geltungsbereich der Begriffe «Selbstbestimmung» und «Landrechte» zu konkretisieren; diese entscheidende Aufgabe muß in Zukunft in Angriff genommen werden. Zudem erschwert die gleichzeitige Arbeit an einer Konvention und an einer Deklaration die Dinge. Außerdem stellt die Working Group nur einen kleinen Teil des gesamten UNO-Systems dar und der Deklaration kann einiges widerfahren, bevor sie die Generalversammlung erreicht. Schließlich bleibt der entscheidende Punkt die Ratifizierung der revidierten Konvention und die Implementierung sowohl der Konvention als auch der Deklaration.

9. Schlußfolgerungen

Aus verschiedenen Gründen können diese Zeiten für die indigenen Völker auf der ganzen Welt als entscheidend und wichtig angesehen werden. Als er-

stes haben wir die Bemühungen um die Ausarbeitung von Richtlinien mit einer Schwerpunktsetzung auf Landrechten und Selbstbestimmung. Zweitens finden vieldiskutierte und für indigene Völker bedeutungsreiche Jubiläen statt, 1988 dasjenige der Entdeckung Australiens und 1992 dasjenige der Entdeckung Amerikas. Drittens wird 1988 die Universale Menschenrechtsdeklaration vierzig Jahre alt. Dies stellt in der Tat eine Gelegenheit dar, um innezuhalten und über die Bedeutung, Entwicklung und eine mögliche Erweiterung der zentralen Ideen der Deklaration nachzudenken und die Möglichkeiten ihrer Durchsetzung zu überprüfen. Die Menschenrechtsdeklaration hat eine spezielle Bedeutung für die zukünftige Entwicklung der indigenen Rechte.

Hält der gegenwärtige Trend an, so werden die indigenen Völker ihr Land, ihre Kultur und ihre Sprache immer schneller und schneller verlieren. Die Artikel dieser Ausgabe konzentrieren sich auf die Landproblematik, da diese als wichtig und grundlegend erachtet wird. Dies scheint insbesondere dann gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß die primordiale Beziehung indigener Völker zu ihrem Land und zu ihren traditionellen Subsistenzmitteln ihrer ganzen Kultur und Sprache zugrunde liegt. Was die Menschenrechte betrifft, so sind die Rechte auf Selbstbestimmung, Land und auf Landrechte und -nutzung gemäß dem Gewohnheitsrecht als die wichtigsten zu bezeichnen. Der nachfolgende Artikel wird die hier vorgebrachten Argumente ausführen, zu spezifischen Arrangements zwischen Kultur und Umwelt in Bezug setzen und so dem hier vorgetragenen allgemeinen und interkulturell orientierten Diskurs über die Beziehung zwischen indigenen Völkern und Landrechten mehr Substanz verleihen.

Welche Aufgaben müssen in Angriff genommen werden, um die Anerkennung der fundamentalen Menschenrechte indigener Völker durchzusetzen, und wie können wir als betroffene Individuen etwas dazu beitragen? Ich glaube, daß diese Frage für eine internationale, nationale oder lokale Ebene jeweils spezifiziert werden kann. Im folgenden werden diese Ebenen als sich gegenseitig beeinflussend und miteinander interagierend begriffen. Auf der internationalen Ebene besteht diese Aufgabe aus mehreren miteinander verbundenen Elementen:[11]

1) Umweltfaktoren müssen vermehrt in Betracht gezogen werden.
2) Die Beziehung zwischen der Zerstörung der Umwelt und der Bedrohung der darin lebenden Menschen, speziell der indigenen Völker, muß stärker betont werden. Mehr und mehr schält sich eine globale Perspektive heraus, die die Ursachen dieser Entwicklungen klären soll. Oft sind die beabsichtigten und unbeabsichtigten Folgen der bewußten Entscheidungen, die Regierungen und militärisch-industrielle Komplexe treffen, für diese Entwicklungen verantwortlich zu machen.
3) Es ist notwendig, sich mit der speziellen Lage der indigenen Völker im Kontext bilateraler und multinationaler Entwicklungsagenturen konkreter zu beschäftigen.
4) Das Leben indigener Völker zeichnet sich durch die starke Betonung von Zusammenhalt und Verflechtung aus. Während internationale Deklarationen und Konventionen über Menschenrechte indigene Kultur und indigenes Leben in Einzelaspekte zerlegt diskutieren, stellen diese in Wirklichkeit fest integrierte Ganzheiten dar. Deshalb sollte z. B. das Landrecht nicht als alleinig ausschlaggebender Faktor angesehen, sondern vielmehr in seiner wechselseitigen Beziehung mit ökonomischen, politischen, kulturellen und sozialen Rechten verstanden werden. Ein grundlegendes Verständnis des indigenen Lebens muß so erarbeitet werden.
5) Die wechselseitige Beziehung dieser Punkte untereinander sollte expliziter gemacht und in einem aus Begriffen wie Landrecht, Selbstbestimmung und selbsttragende Entwicklung bestehenden Rahmen synthetisiert werden.

Was können wir auf der lokalen Ebene zur Unterstützung der indigenen Sache unternehmen? Wir können helfen, Bewußtsein zu schaffen: einerseits durch die Sammlung von Information über die indigene Welt und die Verbreitung solcher Information z. B. durch Publikationen und andererseits durch Kampagnen und die allgemeine Unterstützung der Forderungen nach indigener Selbstbestimmung und einem garantierten Recht auf Land und Ressourcen.[12]

In der Schweiz geschehen zur Zeit interessante Dinge, eine ganze Anzahl von Organisationen arbeiten in verschiedenen Bereichen (siehe Anhang Nr. 1). Die Unterstützungsarbeit konzentrierte sich bisher hauptsächlich auf den amerikanischen Kontinent. Sie ist weiterhin durch ihr enges Verhältnis mit der Flüchtlingsproblematik gekennzeichnet, vielleicht als Folge der Werte, die mit dem nationalen humanitären Ethos zusammenhängen. Ich glaube, daß dieses Gebiet weiterentwickelt und erweitert werden könnte und möchte zwei Vorschläge präsentieren, in welcher Richtung sich die Schweizer Unterstützungsarbeit zukünftig mit Vorteil entwickeln könnte.

Erstens erscheint es mir wichtig, den globalen Rahmen der indigenen Problematik zu betonen (siehe Abb. Nr. 1). Gemäß dieser globalen Perspektive müssen sowohl das indigene Leben in all seiner Vielfältigkeit als auch die verschiedenen Formen von Bedrohung in Betracht gezogen und der Schweizer Öffentlichkeit bekanntgemacht werden. Die Unterstützungsorganisationen müssen zweitens ihre Aufmerksamkeit vermehrt auf die entscheidenden Be-

mühungen der UNO zur Ausarbeitung indigener Menschenrechte richten. Da sowohl die ILO als auch die Working Group ihren Sitz in Genf haben (siehe Anhang Nr. 1), befindet sich die Unterstützungsarbeit in der Schweiz in einer wichtigen und privilegierten Position.

Es mag von Interesse sein, hier darzulegen, auf welche Weise eine NGO, nämlich IWGIA/Schweiz (nähere Angaben zu dieser NGO enthält Anhang Nr. 1), die erwähnten neuen Möglichkeiten aktiv auszukundschaften versucht. 1988 arbeitete IWGIA/Schweiz mit der Universität und dem Völkerkundemuseum in Zürich zusammen, um eine Ausstellung und eine Publikation über den Überlebenskampf der indigenen Völker der Chittagong Hill Tracts in Bangladesh zu realisieren. Die Öffentlichkeit kann gerade auch durch Publikationen informiert werden. Die schweizerischen Experten D. Renner und C. Oertle haben kürzlich ein Holzschlagprojekt an der Nordostküste von Papua Neu Guinea speziell hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die lokalen indigenen Kulturen evaluiert (Renner und Oertle 1988). IWGIA/Schweiz ermunterte Renner, seinen Bericht für eine spätere mögliche Publikation zu überarbeiten und zu erweitern. Indigene Unterstützungsarbeit muß nicht notgedrungen im Westen stattfinden: Mitglieder der IWGIA/Schweiz leben zur Zeit auf den Philippinen, wo sie aktiv mit indigenen Organisationen zusammenarbeiten. Und schließlich hat IWGIA/Schweiz mit der offiziellen IWGIA-Delegation 1988 an den Sitzungen der Working Group in Genf teilgenommen.

Zusammenfassend geht es um die unveräußerlichen und kollektiven Rechte indigener Völker auf ihre traditionellen Territorien. Wir müssen das internationale Verständnis und die Akzeptanz dieser Rechte fördern, und vor allem auf die Anerkennung eines breiten Spektrums von Rechten hinarbeiten, denn ohne diese Forderung nach einer umfassenden Lösung werden die Resultate für die idigenen Völker gleich Null sein. Darüber hinaus müssen wir bedenken, daß – wie sich ein indigener Vertreter ausdrückt – *[F]or if we quit – if we fail to develop new rules of interrelationship with one another, than we will not only continue to violate human rights, but in doing so, doom the very humanity in each of us, and with it, destroy our common home, our mother, this planet earth* (WCIP 1988: 5).

English abstract

The paper focuses on indigenous peoples, their present situation and prospects for the future. While emphasizing the cultural heterogeneity of indigenous peoples worldwide, the paper at the same time stresses certain basic similarities especially as concerns their relation with land. It argues that in order for indigenous cultures to regain control of their own future, necessary recognition of their special rights to land as well as acceptance of some form of self-determination is mandatory. The ongoing work on securing these rights by indigenous and non-indigenous NGO's and within the UN and ILO is discussed. It is argued that this work on indigenous human rights must continue and that increased international concern is necessary in order to secure to indigenous peoples their basic and necessary human rights.

Andreas Wimmer ist für die Übersetzung aus dem Englischen verantwortlich.

Anmerkungen:

[1] Teile dieses Artikels entstanden im Zusammenhang mit Vorlesungen und Seminaren, die ich im Wintersemester 1986/87 und im Sommersemester 1988 am Ethnologischen Seminar der Universität Zürich hielt. Ich danke den Teilnehmern und insbesondere den Mitgliedern von IWGIA/Schweiz für ihren Beitrag zur Entwicklung der hier vorgetragenen Argumentation. Ich danke ferner dem Department of Economics des Agder College in Kristiansand (Norwegen) für die Infrastruktur, die mir während der Schreibphase zur Verfügung gestellt wurde.

[2] Die United Nations Working Group on Indigenous Populations wird im folgenden als Working Group bezeichnet werden. Details über das Preparatory Meeting, die Working Group und andere organisatorische Aspekte der UN Beschäftigung mit Menschenrechten können dem Anhang Nr. 1 entnommen werden.

[3] Türk (1984) schlägt sechs Gruppenrechte für die weitere Diskussion vor. Er unterstreicht, daß die Betonung einer gruppenorientierten Entwicklung, unterstützt durch eine gewisse Form kultureller oder administrativer Autonomie, keineswegs in einer Art und Weise ausgedeutet werden sollte, die sezessionistische Bewegungen unterstützen würde.

[4] Folgende hie und da verwendete Begriffe haben in etwa dieselbe Bedeutung: «aboriginal rights», Indianische Titel, Landforderungen, Landtitel, Naturalrecht und territoriale Rechte.

[5] Einen Überblick über die Entwicklung der Idee der Landrechte geben Barsh (1986) und Cobo (1986, Bd. I).

[6] Eine aktuelle Übersicht über Gewohnheits- und Landrechte bietet Cultural Survival Quarterly (1986).

[7] Siehe z. B. Cultural Survival Quarterly (1984) und Downing und Kushner (1988) zu Details über die NGOs.

[8] Z. B. folgende Publikationen behandeln die ILO Konvention 107: Barsh (1986), IWGIA (1987) und Swepston und Plant (1985).

[9] Zur Einschätzung der Working Group siehe Barsh (1986), Burger (1987), Cultural Survival Quarterly (1984) und IWGIA (1987 und 1988a).

[10] Die zehn Prinzipien dieses Entwurfes findet man in IWGIA (1987: 93–94).

[11] Die folgenden fünf Punkte wurden teilweise von IWGIA (1988a: 182–183) übernommen.

[12] In Norwegen ist ein interessanter Ansatz in der alternativen Diskussion über eine Lösung der gegenwärtigen globalen Mensch-Umwelt-Krise aufgetaucht. Der Ansatz wurde im organisatorischen Umfeld der «Alternative Future» entwickelt und setzt seinen Schwerpunkt unter anderem auf: 1) die Implikationen der Empfehlungen des Brundtland-Berichtes (Our Common Future 1987) und 2) die Art und Weise, wie diese sinnvollerweise in den städtischen und ländlichen Kontext des alltäglichen Lebens «übersetzt» werden könnten. Ohne Zweifel stellt die indigene Sache ein notwendiges und wichtiges Element in der umfassenden Auslegung dieses alternativen Ansatzes dar.

Literatur:

BARSH, R. L. (1986): Indigenous Peoples: An Emerging Object of International Law. In: The American Journal of International Law, Band 80, Nr. 2, S. 369–85.

BODLEY, J. H. (1975): Victims of Progress. Menlo Park.

BRANTENBERG, O. T. (1985): The Alta-Kautokeino Conflict: Saami Reindeer herding and Ethnopolitics. In: Brøsted J. (et al.) (Hsg.) Native Power. Oslo, S. 23–48.

BURGER, J. (1987): Report from the Frontier. London.

COBO, J. R. M. (1986): Study of the Problem of Discrimination Against Indigenous Populations. 5 Bd. In: UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1986/7.

CULTURAL SURVIVAL QUARTERLY (1984): Organizing to Survive (Issue), Band 8, Nr. 4.

CULTURAL SURVIVAL QUARTERLY (1986): Land Rights. Strategies for Survival (Issue), Band 10, Nr. 2.

DAES, E.-I. (1987): Native Peoples Rights. In: IWGIA Yearbook 1986. Kopenhagen, S. 95–108.

DOWNING, T. E. und G. KUSHNER (Hsg.) (1988): Human Rights and Anthropology. Cambr., Mass.

ICIHI (1987): Indigenous Peoples. London.

ILO (1988a): Partial Revision of the Indigenous and Tribal Populations Convention 1957 (No. 107). In: Report VI (2) for the International Labour Conference, 75th Session, Juni 1988. Genf.

ILO (1988b): Report of the Committee on Convention No. 107. In: Provisional Record No. 32 from the International Labour Conference, 75th Session, Juni 1988. Genf.

IWGIA (1987): IWGIA Yearbook 1986. Kopenhagen.

IWGIA (1988a): IWGIA Yearbook 1987. Kopenhagen.

IWGIA (1988b): IWGIA at the ILO Conference, Juni 1988. Kopenhagen. Mimeo.

OUR COMMON FUTURE (1987): Oxford.

PREPARATORY MEETING (1987): Statement of Self-determination by the Participants at the Indigenous Peoples Preparatory Meeting. Mimeo.

PREPARATORY MEETING (1988): Statement of the Indigenous Peoples to the Working Group on Indigenous Populations from the 1988 Preparatory Meeting, 1–5 August. Mimeo.

RENNER, D. und C. OERTLE (1988): Consultancy Report for CUSO on Ulingan Development Corporation, Madang Province, Papua New Guinea. Mimeo.

SWEPSTON, L. und R. PLANT (1985): International Standards and the Protection of the Land Rights of Indigenous and Tribal Populations. In: International Labour Review, Band 124, Nr. 1, S. 91–106.

TÜRK, D. (1987): The Right to Development: An Impromptu on its Possible Relevance for Minorities and Peoples, including Indigenous Peoples. Mimeo.

UN (1985): Sources and Recommendations for a Draft Article on Rights to Land. In: UN Doc. E/CN.4/Sub.2/AC.4/1985/WP.4/Add.1, S. 2–12.

UN (1987): Declaration of Principles adopted by the Indigenous Peoples Preparatory Meeting, held at Geneva 27–31 July 1987. In: UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1987/22, Ann.V.

UN (1988a): Revision of Convention No. 107: Steps to Come. 5 July 1988. In: UN Doc. E/CN.4/Sub.2/AC.4/1988/3/Add.1.

UN (1988b): A working paper by Ms. Erica-Irene Daes containing a set of draft preambular paragraphs and principles for insertion into a universal declaration on indigenous rights. In: UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1988/25.

WCIP (1987): Traditional Territories of the Earth. In: IWGIA Yearbook 1986. Kopenhagen, S. 133–140.

WCIP (1988): Intervention on Standard Setting before the United Nations Working Group on Indigenous Populations, Genf 3 August 1988. Mimeo.